

# Einwohnergemeinde Egerkingen



## Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen

**Gültig ab 01. Januar 2009**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I.Zweck</b>	
§ 1 Hilfeleistung	5
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	5
§ 3 Spezialaufgaben	5
§ 4 Ölwehr	5
§ 5 Definitionen	5
<b>II.Dienst- und Ersatzabgabepflicht</b>	
§ 6 Dienstpflicht	6
§ 7 Aushebung	6
§ 8 Dienstdauer	6
§ 9 Freiwillige Dienstleistung	6
§ 10 Befreiung	6
§ 11 Ersatzabgabe	7
§ 12 Ersatzabgabe Sonderregelungen	7
§ 13 Nachweis	8
§ 14 Gesuche um Entlassung/ Umteilung	8
§ 15 Entlassung	8
§ 16 Bevölkerungsschutzkommission (BVSK)	8
<b>III.Organisation</b>	
§ 17 Gleichstellung der Geschlechter	8
§ 18 Organisation	8
§ 19 Aufsicht	9
§ 20 Vertretung des Gemeinderates	9
§ 21 Feuerwehrstab	9
§ 22 Kommandant	9
§ 23 Sitzungen	9
§23bis Jugendfeuerwehr	9
§ 24 Chargierte	10
<b>IV.Obliegenheiten</b>	
§ 25 Feuerwehrstab	10
§ 26 Kommandant Einsatzbereitschaft	11
§ 27 Kommandant-Stellvertreter	11

§ 28 Feuerschau (gemäss Verfügung VD vom 14.1.2009 ersatzlos gestrichen)	11
§ 29 Pflichtenhefte	11
§ 30 Unterhalt der Löschwasserversorgung	11
<b>V.Ausbildungswesen / Beförderungen</b>	
§ 31 Übungsprogramm	11
§ 32 Amtliche Kurse	12
§ 33 Kurse der Verbände	12
§ 34 Aufgebote	12
§ 35 Beanspruchung von Sachen	12
§ 36 Beförderungen und Kursanmeldungen	12
<b>VI.Alarmwesen</b>	
§ 37 Meldung an Feuermeldestelle	13
§ 38 Alarmorganisation	13
<b>VII.Rapport- und Rechnungswesen</b>	
§ 39 Rapporte	13
§ 40 Jahresbericht	13
§ 41 Rechnungswesen	13
§ 42 Sold und Entschädigungen	13
§ 43 Verrechnung Einsatzkosten, Dienstleistungen an Dritte, Oelwehreinsätze	14
<b>VIII.Material, Bekleidung und Ausrüstung</b>	
§ 44 Ausrüstung	14
§ 45 Gerätemagazin	14
§ 46 Persönliche Ausrüstung	14
§ 47 Privatkleider	14
<b>IX.Einsatzdienst</b>	
§ 48 Kommando	15
§ 49 Aufgabe der Kommandierenden	15
§ 50 Halter von Motorfahrzeugen	15
§ 51 Absperrung des Brandplatzes	15
§ 52 Sicherungsarbeiten	15
§ 53 Brandwache	15
§ 54 Entlassung auswärtiger Feuerwehren	16

§ 55 Verpflegung	16
§ 56 Erstellen der Einsatzbereitschaft	16
§ 57 Befreiung vom Dienst	16
§ 58 Rückgriff	16
<b>X.Versicherungswesen</b>	
§ 59 Hilfskasse	16
§ 60 Meldetermin	16
§ 61 Haftpflichtversicherung	17
<b>XI.Amtszwang</b>	
§ 62 Pflichten der Feuerwehrleute	17
§ 63 Verpflichtung	17
<b>XII.Strafbestimmungen</b>	
§ 64 Verstöße	17
§ 65 Entschuldigungen	17
§ 66 Bussen	18
§ 67 Zivilpersonen	19
§ 68 Verwendung der Bussen	19
<b>XIII.Beschwerde- und Rekursrecht</b>	
§ 69 Beschwerdeverfahren	19
§ 70 Fristen	19
§ 71 Rekurs gegen die Ersatzabgabe	19
<b>XIV.Schlussbestimmungen</b>	
§ 72 Streitfälle	19
§ 73 Inkrafttreten	19
§ 74 Abgabe des Reglements	20

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008, gestützt auf das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 und die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987, beschliesst:

## **I. Zweck**

### **§ 1 Hilfeleistung**

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

### **§ 2 Auswärtige Hilfeleistung**

Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr gemäss "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren" auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

### **§ 3 Spezialaufgaben**

- <sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc., können auch für besondere Aufgaben, auf Kosten des Veranlassers, eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Einzelne Abteilungen können für besondere Dienstleistungen für Dritte, auf Kosten des Veranlassers, eingesetzt werden.

### **§ 4 Ölwehr**

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968, ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

### **§ 5 Definitionen** (GV vom 8.12.2008)

- <sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Dienstleistungen sind u.a. Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Verkehrsregelung bei Anlässen, Wassertransport und dergleichen.

## II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

### § 6 Dienstpflicht

- <sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

### § 7 Aushebung

- <sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

### § 8 Dienstdauer (\*GV vom 28.11.2011)

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45.\* Altersjahr vollendet wird.

### § 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

### § 10 Befreiung

- <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) wer in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leistet;

#### Von Gesetzes wegen:

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach c) dauernd betreuen muss.

### Durch Beschluss des Regierungsrates:

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft (VD-Verfügung vom 14.1.2009);
  - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
  - c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Geschäftsleiter, der Feuerweh-inspektor, die Präsidenten der Schätzungskommission, die Chefs der Elektroab-teilung und des Brandverhütungsdienstes;
  - d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates (VD-Verfügung vom 14.1.2009);
  - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf An-suchen hin bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht be-freit, ist der Ortsgeistliche.

## § 11 Ersatzabgabe

- <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet, nicht in einer anerkannten Betriebsfeuer-wehr eingeteilt oder gemäss § 10 von einer Ersatzabgabe befreit ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Mi-nimum und Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- <sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- <sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einverneh-men mit dem Feuerwehrstab erstellt.
- <sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflich-tige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat (VD-Verfügung vom 14.1.2009).
- <sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.

## § 12 Ersatzabgabe Sonderregelungen

- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leis-tet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezah-lung der Ersatzabgabe befreit.
- <sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

- <sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

### **§ 13 Nachweis**

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### **§ 14 Gesuche um Entlassung / Umteilung**

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres beim Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

### **§ 15 Entlassung** (\*GV vom 8.12.2008)

Feuerwehrdienstpflichtige, die sich den Anordnungen des Feuerwehrstabes mehrmalig widersetzen oder den regulären Dienstbetrieb stören oder gefährden, können vom Kommandanten, \*nach Rücksprache mit der BVSK und nach einer schriftlichen Ermahnung an den Betreffenden/die Betreffende, aus der aktiven Dienstpflicht, jedoch nicht aus der Ersatzabgabepflicht, entlassen werden.

### **§ 16 Bevölkerungsschutzkommission (BVSK)** (GV vom 8.12.2008)

Die Kommission für Bevölkerungsschutz (BVSK) ist die entscheidende Instanz in personellen Fragen der Feuerwehrdienstpflichtigen.

## **III. Organisation**

### **§ 17 Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche, nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### **§ 18 Organisation**

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.

## § 19 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates.

## § 20 Vertretung des Gemeinderates (GV vom 8.12.2008)

Der Gemeinderat wird vertreten durch die Kommission für Bevölkerungsschutz (BVSK). Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab.

## § 21 Feuerwehrstab (GV vom 8.12.2008)

Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant
- Offiziere
- Materialverwalter
- Quartiermeister oder Fourier als Aktuar

## § 22 Kommandant

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

## § 23 Sitzungen

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Kommandanten so oft dies die Geschäfte erfordern.

## § 23bis Jugendfeuerwehr (GV vom 28.11.2011)

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrstab erhält die Kompetenz, sich an einer Jugendfeuerwehr Gäu zu beteiligen. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten.
- <sup>2</sup> Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr.

## § 24 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen, amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

## IV. Obliegenheiten

### § 25 Feuerwehrstab (GV vom 8.12.2008)

Dem Feuerwehrstab wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

Insbesondere fallen dem Stab folgende Aufgaben zu:

- <sup>1</sup> Antragstellung an die BVSK für:
  - Ernennung und Beförderung von Offizieren
  - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
  - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
  - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
  - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
  - Jährlicher Rechenschaftsbericht
  - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte
- <sup>2</sup> Kompetenzen (nach Rücksprache mit der BVSK):
  - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
  - Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
  - Kontrollführung über den Bestand
  - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
  - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
  - Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms
  - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
  - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
  - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
  - Aufstellung eines Kostentarifs für Bewässerungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen.

## § 26 Kommandant Einsatzbereitschaft

Der Kommandant führt Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

## § 27 Kommandant-Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

## § 28 Feuerschau (gemäss VD-Verfügung vom 14.1.2009 ersatzlos gestrichen)

## § 29 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorats gelten sinngemäss für alle wesentlichen Chargen.

## § 30 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der SGV sorgt.

## V. Ausbildungswesen / Beförderungen

### § 31 Übungsprogramm (GV vom 8.12.2008)

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten (*VD-Verfügung vom 14.1.2009*). Der Feuerwehrstab stellt bis Ende November das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- <sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

## § 32 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

## § 33 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verbandes sowie des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

## § 34 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

## § 35 Beanspruchung von Sachen

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- <sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- <sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## § 36 Beförderungen und Kursanmeldungen (\*GV vom 8.12.2008)

- <sup>1</sup> Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren (auch höhere) ist der Feuerwehrstab zuständig.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung an Unteroffizierskurse (auch höhere) erfolgt gemäss § 100 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 durch den Feuerwehrstab.
- <sup>3</sup> Die Anmeldung an amtliche Kurse für höhere Unteroffiziere und an den Offizierskurs, die Beförderung von höheren Unteroffizieren und von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, \*auf Vorschlag der BVSK.

## VI. Alarmwesen

### § 37 Meldung an Feuermeldestelle

Jede Person ist gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

### § 38 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats aufzubauen.

## VII. Rapport- und Rechnungswesen

### § 39 Rapporte

- 1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrstabes einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren usw. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann
- 2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen aufzeigt.

### § 40 Jahresbericht (GV vom 8.12.2008)

Der Feuerwehrkommandant hat dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat auf Jahresende einen Jahresbericht einzureichen. Er informiert die BVSK diesbezüglich.

### § 41 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Gemeinderrechnung besonders auszuweisen.

### § 42 Sold und Entschädigungen (\*GV vom 8.12.2008)

- 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 2 \*Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen wird durch den Gemeinderat, auf Vorschlag des Feuerwehrstabes, geregelt.

## **§ 43 Verrechnung von Einsatzkosten, Dienstleistungen an Dritte, Ölwehreinsätzen (GV vom 8.12.2008)**

- <sup>1</sup> Vergütungen und Rechnungsstellung an die Stützpunkt- bzw. die Nachbarfeuerwehr bei Hilfeleistungen, sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren" vom 28. Oktober 2005 geregelt.
- <sup>2</sup> Vergütungen und Rechnungsstellung an den Veranlasser für besondere Dienstleistungen an Dritte aller Art werden durch den Gemeinderat, auf Vorschlag des Feuerwehrstabes, auf der Basis der Gebührentarife "Verrechnung von Einsatzkosten" der SGV festgesetzt.
- <sup>3</sup> Die Kosten für Ölwehreinsätze werden nach kantonalem Kostentarif (Anhang zur Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000) verrechnet.

## **VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung**

### **§ 44 Ausrüstung**

Die Feuerwehr ist nach den Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung und nach örtlichen Gegebenheiten auszurüsten.

### **§ 45 Gerätemagazin**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

### **§ 46 Persönliche Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse genügenden Schutz bieten.
- <sup>2</sup> Dienstleistende haben zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- <sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

### **§ 47 Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt.

## **IX. Einsatzdienst**

### **§ 48 Kommando**

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

### **§ 49 Aufgabe der Kommandierenden**

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

### **§ 50 Halter von Motorfahrzeugen**

Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

### **§ 51 Absperrung des Brandplatzes**

- <sup>1</sup> Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- <sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälliger anderer Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- <sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadensursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

### **§ 52 Sicherungsarbeiten**

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

### **§ 53 Brandwache**

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann.

## **§ 54 Entlassung auswärtiger Feuerwehren**

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

## **§ 55 Verpflegung**

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

## **§ 56 Erstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

## **§ 57 Befreiung vom Dienst**

Durch Brand- oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

## **§ 58 Rückgriff**

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

# **X. Versicherungswesen**

## **§ 59 Hilfskasse**

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe derer Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

## **§ 60 Meldetermin**

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrstab unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, diese jedoch spätestens innert 14 Tagen.

## § 61 Haftpflichtversicherung

Gemäss § 109, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, haben die Gemeinden und Betriebe die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

## XI. Amtszwang

### § 62 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

### § 63 Verpflichtung

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission, können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und anderen Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste, zurückgefordert werden.

## XII. Strafbestimmungen

### § 64 Verstösse (GV vom 8.12.2008)

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag des Feuerwehrstabes, nach Rücksprache mit der BVSK, durch den Friedensrichter bestraft.

### § 65 Entschuldigungen

<sup>1</sup> Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstuenden oder schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie. Die Feuerwehr kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit infolge Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt grundsätzlich nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

- <sup>2</sup> Entschuldigungen sind zuhanden des Fouriers schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

## § 66 Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

### Bei leichtem Verschulden

**CHF 20.00**

*Beispiele:*

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung

### Bei mittelschwerem Verschulden

**CHF 40.00**

*Beispiele:*

- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

### Bei schwerem Verschulden

**CHF 80.00**

*Beispiele:*

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

### Bei besonders schwerem Verschulden

**CHF 150.00 bis CHF 300.00**

*Beispiele:*

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

## **§ 67 Zivilpersonen** (GV vom 8.12.2008)

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes, nach Rücksprache mit der BVSK, vom Friedensrichter bestraft.

## **§ 68 Verwendung der Bussen**

Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde einkassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

## **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

### **§ 69 Beschwerdeverfahren** (GV vom 8.12.2008)

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene bei der BVSK und gegen solche der BVSK beim Gemeinderat Beschwerde führen.

### **§ 70 Fristen**

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

### **§ 71 Rekurs gegen die Ersatzabgabe**

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 72 Streitfälle** (GV vom 8.12.2008)

Über Fälle, die weder in diesem Reglement, noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören der BVSK, der Gemeinderat.

### **§ 73 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1.1.2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 27.9.1994.

- <sup>2</sup> Die Änderung von § 8, die Ergänzung von § 23bis sowie die Ergänzung von § 73 mit Abs. 2 und 3 tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1.1.2012 in Kraft.
- <sup>3</sup> Für sämtliche Personen, welche mit Erreichen des 42. Altersjahrs bis zum 31.12.2011 ihre Dienstpflicht gemäss bisherigem Reglement erfüllt haben, gilt, dass damit die Pflicht erfüllt ist.

## § 74 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden, und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern, auszuhändigen.

---

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8.12.2008.

### EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

sig. Kurt Rütli                      sig. Jules Bättig  
Gemeindepräsident              Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 14.1.2009.

---

Änderung von § 8, Ergänzung von § 23bis, Ergänzung von § 73 mit Abs. 2 und 3 von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28.11.2011.

### EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi              sig. Elvira Biedermann  
Gemeindepräsidentin              Leiterin Verwaltung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13.3.2012.

Dienstalterserstreckung 42. auf 45. Altersjahr vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2012/534 vom 13.3.2012.